

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0731/25/2-BA**

**Ergebnis:** Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2  
**Datum des Beschlusses:** 19.03.2026

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht am 06.06.2025 einen Artikel mit der Überschrift „Brandhaus *[Name Ortschaft]*: Anwohner brauchen weiter Geduld“. Es geht um eine Brandruine, in deren Nebengebäude 2009 Gasflaschen explodiert waren. Das Feuer hatte danach auf das Wohngebäude übergegriffen. Seitdem sei es so marode, dass es eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle, schreibt die Zeitung. Dem Artikel beigelegt ist ein Bild des Grundstücks, darunter heißt es: „Um das Haus in *[Name Ortschaft]* sieht es aus wie auf einer Müllhalde“. Zudem fehle ein Gutachten eines Statikers, das die Standsicherheit des Gebäudes bescheinige. Auch habe sich der Eigentümer nicht an die Auflage gehalten, eine Grundstücksmauer abzureißen und lose Teile zu entfernen.

Eigentlich seien der Gemeinde in Bezug auf das Grundstück und Haus die Hände gebunden, heißt es; Eigentümer könnten auf ihren Grundstücken weitestgehend tun, was sie wollen. Überdies habe der Landkreis dem Eigentümer Ende 2024 eine Baugenehmigung für einen Wiederaufbau des Hauses erteilt. Das Landratsamt könne nur eingreifen, wenn er binnen drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung nicht anfangen zu bauen. Einzige Handhabe: wenn Gefahr von dem Grundstück ausgehe. Deswegen sollten Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung regelmäßig nach dem Gebäude schauen und beobachten, ob sich etwa Risse an dem Gebäude vergrößerten. Zuletzt bestehe noch die Möglichkeit einer Ersatzvornahme, wenn der Eigentümer seinen Pflichten nicht nachkomme. Dabei zahlten die Steuerzahler die Kosten einiger weniger.

II. Beschwerdeführer ist der Eigentümer des Grundstücks. Er schreibt, der Artikel gebe die Situation falsch wieder. Erstens habe der Fotograf das Privatgrundstück ohne Erlaubnis betreten und ohne Genehmigung Fotos gemacht. Das Gelände sei eingefriedet und Schilder würden das Betreten, Fotografieren und Filmen verbieten. Als das Foto aufgenommen worden sei, sei Brandschutt abgefahren worden. Die Bildunterschrift vermittele aber etwas anderes.

Zudem sei die Aussage, es gebe bislang keinen Nachweis einer sicheren Statik, falsch. Ebenso falsch sei die Aussage, dass explodierende Gasflaschen den Brand ausgelöst hätten. Es habe in der Werkstatt gebrannt und die Gasflaschen seien dann explodiert, weil die Feuerwehr Hinweise zur Kühlung nicht beachtet habe. Es gebe auch keine Mauer, die abgerissen werden müsse. Lose Teile seien mehrfach entfernt worden. Das Haus sei von Privatgelände umgeben und es gebe keinen Fußweg, wie im Artikel suggeriert werde. Der Verkehrssicherungspflicht komme der Beschwerdeführer nach und es gebe regelmäßigen Kontakt zur Baubehörde.

III. Für die Zeitung antwortet die Chefredakteurin, die sich mit der Autorin des Artikels kurzgeschlossen hat. Sie schreibt, dass es sich bei der Berichterstattung um eine erneute Darstellung eines langjährigen Ärgernisses in der Gemeinde handle, da die Gemeinde seit Jahren versuche, den Eigentümer zur Beräumung und Absicherung von Gebäuderesten zu bewegen.

Die Autorin habe den Beitrag nach einer Informationsveranstaltung in der Gemeindeverwaltung geschrieben, zu der der Bürgermeister den Landrat, die Hauptamtsleiterin, Gemeinderäte und die örtliche Presse eingeladen habe. Dort seien ausschließlich Problemobjekte in den Ortsteilen thematisiert worden, deren Zustand seit Jahren Anlass zu Beschwerden gebe. Man habe über deren Geschichte, den aktuellen Stand und mögliche Lösungen gesprochen.

Die Aussagen im Beitrag stammten vom Landrat, dem Bürgermeister und Gemeinderäten; die Schilderungen des Zustands des Grundstücks und Wohnhauses hätten übereingestimmt, sodass für die Autorin kein Anlass bestanden habe, daran zu zweifeln. Das Foto, das der Beschwerdeführer als veraltet kritisiere, sei als Archivbild gekennzeichnet gewesen; man gebe jedoch zu, dass es besser gewesen wäre, den Entstehungstag des Bilds in der Bildunterzeile zu vermerken. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers habe sich der Fotograf aber außerhalb des Grundstücks befunden, und Verbotsschilder habe es nach Erinnerung der Autorin nicht gegeben. Die Gemeinderäte hätten den Zustand des Grundstücks so beschrieben, wie er auf dem Foto zu sehen sei; Hinweise auf Baumaterial oder Arbeitsutensilien, die auf bevorstehende Bauarbeiten schließen ließen, habe es damals nicht gegeben.

Auch die Darstellung des vor 16 Jahren entstandenen Feuers gehe auf Aussagen von Gemeinderäten zurück. Von der abzureißenden Grundstücksmauer und dem erforderlichen Standsicherheitsnachweis habe der Bürgermeister gesprochen. Dass lose Dachteile entfernt worden seien, werde im Beitrag erwähnt; es sei jedoch von einem Schulweg die Rede gewesen, nicht – wie der Beschwerdeführer kritisiere – von einem Fußweg. Ziel des Beitrags sei es gewesen, auf weiterhin bestehende Gefahren hinzuweisen, damit diese endlich beseitigt würden.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Nach Ansicht des Ausschusses hätte das Beitragsbild in Kombination mit der Bildunterschrift so nicht veröffentlicht werden dürfen. Denn in dieser

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

Form erwecken das Archivbild von 2009 und die Bildunterzeile den Eindruck, es sehe auf dem Grundstück gerade so aus wie auf dem Bild. Das aber scheint nicht der Fall zu sein. Entsprechend hätte die Zeitung entweder ein aktuelles Bild anfertigen lassen müssen oder in der Bildunterzeile klarstellen müssen, dass es auf dem Grundstück im Jahr 2009 so aussah.

In Bezug auf die weiteren vom Beschwerdeführer vorgebrachten Kritikpunkte sieht der Ausschuss keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Offensichtlich gibt es im Ort ein so großes Interesse an dem Brandhaus, dass die Gemeinde das Thema auf einer öffentlichen Veranstaltung diskutiert. Die Zeitung hat also ihren Informationsauftrag erfüllt. Sie durfte sich dabei auf die Angaben der Gemeinde und des Bürgermeisters verlassen, die privilegierte Quellen sind. Dies gilt etwa für die Angaben zu einem Weg am Rande des Grundstücks oder zu einer maroden Mauer, aber auch für alle weiteren Informationen, die auf der Gemeindeveranstaltung mitgeteilt wurden.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>